

An die
Gemeinde Rednitzhembach
 Rathausplatz 1
91126 Rednitzhembach

Antrag auf Wasserbezug

(Bitte je Anschluss einen Antrag in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen)

für meinen / unseren Geschäfts - Wohnhaus – Reihenhaus –
 Gartenanlage – Neubau – Altbau – Anbau – Änderung –
 sonstige Zwecke³

beantrage / beantragen ich / wir **DIE ERSTELLUNG – STILLEGUNG** ³
 eines Wasseranschlusses.

Der Unterzeichnete – Eigentümer – Pächter beantragt auf seine Kosten unter Anerkennung der gemeindlichen Wassersatzung¹ und der einschlägigen technischen Bestimmung für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken DIN 1988 den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung- Wasserlieferung und Einbau eines Wasserzählers sowie die Anbringung eines Hinweises usw.

Für das Grundstück in Rednitzhembach _____ Straße Nr. _____

Flur-Nr. _____, Gemarkung _____, Grundstücksfläche _____ qm.

Das Wasser wird benötigt ab _____ für Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Feuerlöschzwecke³ _____

In _____ Wohneinheiten – sonstiges _____ in _____ Stockwerken.

Ist das Bauvorhaben von der Bauordnungsbehörde genehmigt? **ja/nein**

Befindet sich auf dem Grundstück schon Wasser **ja/nein**

Wenn ja, woher? Aus der öffentlichen Wasserversorgung oder einer Zisterne³

_____, den _____
 Ort _____

Unterschrift des Antragstellers

Name _____ Telefon _____

Strasse _____ PLZ _____ Ort _____

Anmeldung der ausführenden Installationsfirma

Der Wasseranschluss soll versorgen:

a) _____ Wohngebäude mit Erdgeschoss und _____ Obergeschoss mit insgesamt _____ Wohnungen.

b) Gebäude für gewerbliche Zwecke (z. B. Bürogebäude, Fabrik – genau angeben) _____
 mit Erdgeschoss und _____ oberen Geschossen.

Vorgesehene Verbrauchsstellen:

Anzahl	BW je	Gesamte Belastungswerte	Anzahl	BW je	Gesamte Belastungswerte
_____ Auslaufventile 1/2" (z.B. Spüle, Ausguss, Waschbecken)	2,5	_____	_____ Waschmaschinen und Gemeinschaftswaschküchen	_____	_____
_____ Auslaufventile 3/4"	16	_____	_____ mit je _____ Auslaufventilen	"	_____
_____ Mischbatterien 1/2" (2 x je 2,5 BW)	5	_____	_____ Auslaufventile	"	_____
_____ Klosettdruckspüler 3/4"	11	_____	_____ mit Schlauchverschraubung	_____	_____
_____ Klosettspülkasten	0,25	_____	_____ sonst. Verbrauchsstellen	_____	_____
			_____ Feuerhydranten _____ mm NW	_____	_____

Sonstige Verbrauchsstellen _____
 (z.B. Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsbadeanlagen)

Höchste Verbrauchsstelle liegt _____ Meter über Anschlussstelle, **Gesamtzahl der Belastungswerte** _____

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, die Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach DIN 1988 und der gemeindlichen Wassersatzung auszuführen und erkenne(n) an, dass ich / wir die alleinige Haftung für die Prüfung und fachgerechte, vorschriftsmäßige Ausführung trage(n).

_____, den _____

 Unterschrift und Stempel der ausführenden Installationsfirma

¹⁾ Wassersatzung liegt im Rathaus zur Einsicht auf.

²⁾ Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A 4

³⁾ Zutreffendes unterstreichen

Bitte Rückseite beachten!

Dem Antragsteller ist bekannt und er bestätigt durch seine umseitige Unterschrift, dass er die alleinige Verantwortung und Pflicht für Einhaltung der nachfolgenden Punkte übernimmt:

- 1) Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Beachtung etwa geforderter Auflagen und Vorkehrungen. Wir weisen darauf hin, dass der Straßenaufbruch 8 Tage zuvor der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen ist. Mit den Erdarbeiten darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist sofort der öffentlich genutzte Verkehrsraum wieder verkehrssicher herzustellen.
- 2) Die Feststellung der Lage aller bereits verlegten Leitungen und Einrichtungen und deren Schutz, soweit diese durch die Grabarbeiten betroffen werden.
- 3) Einzahlung der von der Gemeinde Rednitzhembach nach Eingang dieses Antrages geforderten Beträge für Beiträge und Kosten als Vorausleistungen. Die Abrechnung der Kosten und Beiträge erfolgt zu der zur Anschlusszeit gültigen Satzung sowie den bei Anschluss gültigen Preisen und Mehrwertsteuer. Von uns geforderte Hilfskräfte sind bauseits zu stellen.
- 4) Anschließende Vereinbarung eines Ausführungstermins mit unserem Sachbearbeiter rechtzeitig vor der geplanten Verlegung der Hausanschlussleitung (mindestens aber 2 Wochen vorher)
- 5) Der Grundstücksanschluss wird gemäß §8 der WAS – bis zur Übernahmestelle – durch die Beauftragten der Gemeinde nach den einschlägigen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Trinkwasserleitungsanlagen hergestellt, erneuert, geändert und erhalten und endet im Kellerraum an einer von der Wasserabteilung noch näher zu bezeichnenden Zwischenwand, bzw. in einem nach deren Angaben bauseits zu erstellenden Wasserzähler-Aufnahmeschacht.

Alle dazu erforderlichen Erd-, Mauerer-, Maler- und sonstigen Nebenarbeiten (ausgenommen öffentliche Flächen) sind bauseits durchzuführen.

- 6) Vorschriftsmäßige Ausführung und Sicherung der Baugrube, gem. den Vorschriften, vor, während und nach Ausführung der Erdarbeiten.

Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gas- und Wasserwerke:

- I. Aufgrabungen sind ausreichend abzusperren und bei Tag und Nacht kenntlich zu machen (behördliche Verkehrsvorschriften beachten).
 - II. Alle Gräben für Kanäle, Gas, Wasser, Kabel und andere geschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels oder in ähnlich festem Boden ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m der Bodenart, den Grundwasserhältnissen und Straßenbefestigung entsprechend abgeböscht oder sachgemäß verbaut (abgesteift) werden.
 - III. Bei Tiefen von 1,25 m bis 1,75 m genügen in standfestem, gewachsenem Boden als Verbau Saumbohlen.
 - IV. Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder das Erdreich in der Nähe bei früheren Bauarbeiten verändert worden ist, müssen auch Gräben geringerer Tiefe oder Bodenart usw. entsprechend verbaut oder abgeböscht werden.
 - V. Gräben mit überhängenden Wänden dürfen niemals ohne Verbau hergestellt werden. Holzbohlen zum Verschalen sollten mindestens 5 cm stark sein.
 - VI. Nach Arbeitsunterbrechung durch Sonn- und Feiertage, durch Regen oder auch aus anderen Ursachen muss vor Wiederbeginn der Arbeiten der Verbau geprüft und nach Bedarf ausgebessert werden.
 - VII. Beim Ausheben eines Grabens, der in der Sohle mindestens 60 cm breit sein muss, soll auf jeder Seite ein 60 cm breiter Streifen von ausgehobenem Boden freigehalten werden. Ist das jedoch nicht möglich, muss der Graben gegen Einsturz besonders gesichert werden.
- 7) Wasserleitungsinstallationen dürfen nur von der Gemeindeverwaltung zugelassene Installationsfirmen ausführen. Für die Berechnung der Wasserleitungen nach der Übergabestelle müssen die DVGW-Richtlinien zugrunde gelegt werden.
Auf Anforderung sind Pläne mit eingetragenen Leitungsanlagen und Verbrauchsstellen, insbesondere Geschäftsgebäuden, Fabrikanwesen, nachzureichen. Vor Arbeitsbeginn muss der Wasseranschluss genehmigt sein.

Im übrigen bitten wir um genaue Beachtung unserer Wasserabgabesatzung (WAS).